

Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben "6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp""





Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb GmbH

Tannenweg 22m 18059 Rostock

Bearbeiter:

Auftraggeber: FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH

Fuhlsbüttler Straße 216

22307 Hamburg

Ort, Datum: Rostock, den 25.01.2023

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1								
	1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1								
	1.2 Rechtliche Grundlagen	2								
	1.3 Methodisches Vorgehen	5								
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7								
	2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens	7								
	2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	8								
3	Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)	10								
	3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums	10								
	3.2 Datengrundlagen und Kartierungen	10								
	3.2.1 Brutvögel	11								
	3.2.2 Reptilien	12								
	3.2.3 Amphibien	13								
	3.3 Relevanzprüfung	14								
	3.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14								
	3.3.2 Europäische Vogelarten	31								
	3.3.3 Weitere Arten	37								
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	40								
	4.1 Europäische Vogelarten	40								
	4.2 Fledermäuse6									
	4.3 Amphibien	65								
	4.4 Reptilien	68								
5 Fi	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen nktionalität	70								
1 (5.1 Maßnahmen zur Vermeidung									
	5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität									
6	Zusammenfassung	74								

7	Quellenverzeichnis	75
8	Anhang (Karte der Amphibienkartierung - Fundpunkte)	79
Α	bbildungsverzeichnis	
Αl	obildung 1: Vorhabenfläche, Quelle: FRANK Entwicklung und Land GmbH	2
Αl	obildung 2: Entwurf der geplanten Ferienhäuser auf der Vorhabenfläche	8
Αl	obildung 3: Bei der Brutvogelkartierung 2022 ermittelten Arten und deren Verteilung	49
Αl	obildung 4: Bei der Reptilienkartierung 2022 nachgewiesenen Arten	69
T	abellenverzeichnis	
Ta	abelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren	9
Ta	abelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2022	12
Ta	abelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2022	13
Ta	abelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022	13
Ta	abelle 5: In MV vorkommende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	15
Ta	abelle 6: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten	32
Ta	abelle 7: Zusätzliche im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Arten	37
Ta	abelle 8: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus	44
Ta	abelle 9: Im UR potenziell vorkommende Amphibien-Arten	66
Ta	abelle 10: Auflistung der erforderlichen Maßnahmen	70
Ta	abelle 11: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen	73

Titelbild: Vorhabengebiet, Blickrichtung Osten (Foto vom 25.05.2022)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH plant auf einem Grundstück in Pötenitz, einem Ortsteil der Stadt Dassow im Landkreis Nordwestmecklenburg, die Errichtung eines kleinen Ferienhausgebietes (s. Abbildung 1).

Im Juni 2021 wurde die Firma Ökologische Dienste Ortlieb GmbH von der FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH mit einer ersten Potenzialabschätzung bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie einer Baumuntersuchung beauftragt (ORTLIEB 2021). Im Frühjahr 2022 erfolgte dann die Beauftragung derselben Firma zur Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf der Basis von Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Weiterhin wurde eine Biotoptypenkartierung beauftragt, welche in einem separaten Dokument übergeben wird (Biotopbericht zur Biotopkartierung im Projekt: "Strandweg Pötenitz", 2023).

Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Um mögliche Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden entsprechend Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Kommt es dennoch zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, führt diese zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen nach § 67 BNatSchG kann nur durch die Untere Naturschutzbehörde und unter Anführen entsprechender Gründe gewährt werden. Im Falle einer solch erforderlichen Befreiung werden die entscheidungsrelevanten Tatsachen im AFB dargelegt. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfolgt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

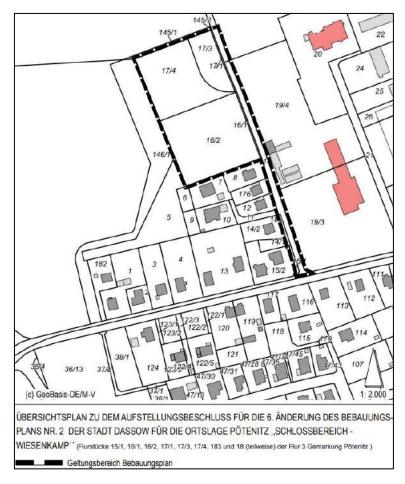


Abbildung 1: Vorhabenfläche, Quelle: FRANK Entwicklung und Land GmbH

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensräume. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. Also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBI. I S. 13622, geltende Fassung vom 29.07.2022.

Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote sind um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich verankert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß liegt daher nicht vor, wenn trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. das rechtzeitige Abfangen von Tieren aus dem Baufeld und das Aufstellen von Schutzzäunen, um ein Wiedereinwandern zu unterbinden oder die Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Zeiten in denen die betroffenen Lebensräume genutzt werden) unvermeidbare baubedingte Verluste einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden können.

- 2. Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- 3. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

- "Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder



5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)"

1.3 Methodisches Vorgehen

Um die Betroffenheit von Arten zu beurteilen, wurden die für das Vorhaben planungsrelevanten Arten identifiziert. Grundsätzlich waren Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten betrachtungsrelevant. Im Rahmen einer Relevanzprüfung erfolgte eine Abschichtung, um die tatsächlich vom Vorhaben betroffenen prüfrelevanten Arten herauszufiltern. Dabei wurden Arten, für welche eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden konnte, keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die prüfrelevanten Arten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang-IV-Arten wurden anhand von Verbreitungskarten, mithilfe von Kartierungen (Brutvögel, Reptilien und Amphibien) sowie aufgrund ihrer Lebensraumansprüche unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber der in Kapitel 2.2. beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt.

Weiterhin wurden Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Erhaltungszustand in Deutschland einbezogen. Darüber hinaus spielte auch eine Rolle, ob Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung für den Bestand der jeweiligen Art trägt und ob es sich um Arten mit besonderen Habitatansprüchen handelt.

Zudem wurden weitere wertgebende Arten ermittelt, welche unabhängig vom gesetzlichen Schutz- und Rote-Liste-Status als prüfrelevant eingestuft wurden. Dabei handelte es sich um eine gutachterliche Einschätzung von Bedeutung und Gefährdung der Art im Untersuchungsgebiet. Diese Betrachtung erfolgt als Vorbereitung/ Grundlage für weitere Unterlagen wie z.B. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Die Auswahlkriterien wurden mit Hilfe der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG 2015) und der Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) sowie denen im Leitfaden von FROELICH & SPORBECK (2010) benannten erstellt.



Grundsätzlich wird eine Art als wertgebend betrachtet, wenn eines der unten aufgeführten Auswahlkriterien zutrifft:

- streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- besonders geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- Art der Roten Liste MV bzw. Deutschland: gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V)
- Art gelistet in einem der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie
- Art aufgeführt in der VS-RL Anhang I
- Streng geschützte Vogelarten nach BArtSchV Anlage 1
- Vogelart im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet
- Art mit besonderen Lebensraumansprüchen
- Art, für welche MV eine besondere Verantwortung trägt (bspw. in Bezug auf Vögel mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder weniger als 1.000 Brutpaare in MV)

Anschließend an die Relevanzprüfung erfolgte die Darstellung der räumlichen und quantitativen Verbreitung der jeweiligen prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum, anhand derer die Betroffenheit bzw. die Erfüllung der in Kapitel 1.2 genannten Verbotstatbestände geprüft wurde. Die Betrachtung der Vögel erfolgte zum Teil in Gilden differenziert nach ungefährdeten und wertgebenden Arten. Die Gilden wurden anhand der ökologischen Ansprüche und der Lebensweise der einzelnen Arten gebildet. Außerdem wurde auch bei den ungefährdeten Vogelarten der mögliche Schutz der Fortpflanzungsstätte berücksichtigt.

Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen und gleicher Betroffenheit werden in der ausführlichen Betrachtung in Artengruppen zusammengefasst.

Bei ermittelter Betroffenheit wurden artbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet. Konnte eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben jedoch nicht mit diesen Maßnahmen abgewendet werden, erfolgte eine Ableitung von Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen). Die Umsetzung der formulierten FCS-Maßnahmen stellt die Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche befindet sich in Pötenitz auf den Flurstücken 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 183 und 18 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Pötenitz (siehe Abbildung 1), welche als Bauland ausgewiesen sind. Auf der Vorhabenfläche sollen auf einer Fläche von 1,8 ha 15 Ferienhäuser mit einer Grundfläche von jeweils 80 m² errichtet werden (Abbildung 2). Es ist eine eingeschossige Bauweise mit Satteldach vorgesehen, die sich in die Umgebung einfügt. Darüber hinaus sind eine Freiflächengestaltung sowie ein Ausbau des Strandweges vorgesehen. Aktuell ist ein Verkauf der Ferienhäuser an einzelne Eigentümer*innen geplant und die Übernahme des Ferienhausgebietes durch einen Betreiber, welcher für die Verwaltung, Instandhaltung und Vermietung zuständig sein soll.

Die Fläche wird derzeit jährlich gemäht (geschlegelt), wodurch die Vegetation hauptsächlich durch niedrige Pioniergewächse wie Gräser und Kräuter geprägt ist. Am nordöstlichen Rand befindet sich eine Brombeerhecke, sowie einige Einzelbäume angrenzend an den Strandweg. Nordöstlich des Strandweges befindet sich eine Gehölz- bzw. Baumgruppe, welche an das Grundstück des Gutshauses Pötenitz grenzt. Im Norden sowie im Westen wird die Vorhabenfläche von intensiv genutzten Ackerflächen umschlossen, wobei zwischen der Vorhabenfläche und den Ackerflächen ein ca. 3 m breiter Streifen brach liegt, in dem unter anderem kleinere Vorkommen von Hunds-Rosen zu finden sind. Eine kleine südwestlich angrenzende Brachfläche wird z.T. von angrenzenden Anwohnern als erweiterte Gartenfläche genutzt.

In der weiteren Umgebung der Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung" (ca. 250 m westlich bzw. ca. 300 m nördlich) sowie das Naturschutzgebiet "Uferzone Dassower See" (ca. 250 m südwestlich bzw. 300 m südöstlich). Dieses ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" und zu einem großen Teil Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See".



Abbildung 2: Entwurf der geplanten Ferienhäuser auf der Vorhabenfläche (Quelle: FRANK Entwicklung und Land GmbH)

2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten sowie der weiteren wertgebenden Tierund Pflanzenarten verursachen können. Bei der Ausführung der Wirkfaktoren werden eventuelle Vorbelastungen berücksichtigt, wie z.B. angrenzende Siedlungsbereiche und intensiv genutzte Ackerflächen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfakto	oren	
Baubedingte Wirkfaktoren		Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	bauzeitliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen von Baumaterialien im Baufeld.	Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser
Bodenverdichtungen	bauzeitliche Beeinträchtigung von Flächen durch Baumaschinen etc.	Boden
Kollisionsgefahr	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr	Tiere
Scheuch- und Störwirkungen aufgrund Lärmimmissionen und Erschütterungen	bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr/-tätigkeit	Tiere
Schadstoffeinträge	bauzeitliche Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr und Betriebsmittel	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Bauzeitliche Wirkfaktoren besitz Beeinträchtigung von Naturhaush	zen einen temporären Charakter und führen i.d.R. naltsfunktionen.	zu keiner dauerhaften
Anlagenbedingte Wirkfaktoren		Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Aufgrund der Umnutzung der Fläche erfolgt eine dauerhafte Umgestaltung bzw. Inanspruchnahme der Fläche	Pflanzen, Tiere, Boden
Bodenverdichtung	Aufgrund der Umnutzung der Fläche kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung der Fläche	Boden
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Kollisionsgefahr	Die entstehenden Ferienhäuser bzw. deren Fenster/Verglasung können zu erhöhten Kollisionen von Vögeln führen	Tiere

Barrierewirkung, Zerschneidung

immissionen sowie Erschütter-

und Störwirkungen Licht- und Lärm-

von Lebensraum

Scheuch-

aufgrund

ungen

Pot. Beeinträchtigung von Wanderrouten von

betriebsbedingte Beeinträchtigungen von

und durch zusätzliche Beleuchtung

Tieren durch die Anwesenheit von Touristen

Amphibien oder Flugrouten von Fledermäusen

Tiere

Tiere

3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der ursprünglich vom AG bereitgestellte Geltungsbereich diente als Kartiergrundlage (s. Abbildung 3, Geltungsbereich in rot). In diesem Untersuchungsraum (UR) wurden die Kartierungen durchgeführt. Für die Brutvogelkartierung sowie die Amphibien- und Reptilienkartierung wurde um den Geltungsbereich ein Puffer von 50 m in die Kartierung mit einbezogen.

3.2 Datengrundlagen und Kartierungen

Als Grundlage für die Relevanzprüfung wurden in erster Linie die Ergebnisse der Kartierungen herangezogen. Für nicht kartierte Arten wurden die Artenlisten und Verbreitungskarten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten und weiterer wertgebenden Arten genutzt:

- Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) in MV des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG MV 2020a)
- "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)" (LUNG MV 2015)
- Liste der Vogelarten aus "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" (LUNG MV 2016)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2022)
- Datenbank der Amphibien und Reptilien in M-V (Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichtyhofaunistik im NABU M-V)

und in Kombination mit den Habitat- und Lebensraumansprüchen der Arten anhand von Fachliteratur ausgewertet:

- FFH-Arten allgemein: BFN 2023: Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie Steckbriefe
- Vögel: BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; VÖKLER (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Fledermäuse: DIETZ et al. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; MESCHEDE & HELLER 2002: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern
- Amphibien/ Reptilien: GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands

Für die Beurteilung der Wertigkeit der weiteren wertgebenden Arten wurden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie dem kurzfristigen Bestandstrend der jeweiligen Art in Deutschland und MV berücksichtigt:

- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991)
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
- Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
- Vögel in Deutschland Übersichten zur Bestandssituation (GERLACH et al. 2019)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1991)

3.2.1 Brutvögel

Zur Erfassung des Brutbestandes wurde eine Revierkartierung nach den in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt. Es wurden nach LUNG MV (2018) 6 Tagund 2 Nachtbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum von März bis Juli 2022 durchgeführt (s. Tabelle 2). Die Begehungen erfolgten flächendeckend. Dabei wurde die Kartierroute durch den UR so gelegt, dass alle Bereiche verhört werden konnten.

Während der Tagbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet kurz vor bzw. ab Sonnenaufgang begangen. Die Nachtbegehungen begannen bei Sonnenuntergang. Für ausgewählte Arten wurde bei den Nachtbegehungen mithilfe einer Klangattrappe revieranzeigendes Verhalten stimuliert (Feldschwirl, Schlagschwirl, Waldohreule und Waldkauz). Während der Kartierung wurden alle revieranzeigenden Individuen akustisch und visuell erfasst. Diese wurden mittels GPS-Markierungen in der MapltGIS Pro App (Mapit GIS LTD 2020) dokumentiert.

Anhand der Beobachtungen an den einzelnen Begehungstagen wurden mögliche Reviermittelpunkte an jenen Stellen angenommen, an denen sich mehrere revieranzeigende Beobachtungen einer Art konzentrierten. Mithilfe von Brutzeitcodes des Euopean Ornithological Atlas Commitee (EOAC) wurden die Beobachtungen in die drei Kategorien "mögliches" (A), "wahrscheinliches" (B) und "sicheres" (C) Brüten zugeordnet (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Ein Brutnachweis (BN) lag z.B. vor, wenn fütternde Altvögel bzw. flügge Jungvögel beobachtet wurden oder Nester gefunden wurden. Ein Brutverdacht (BV) bestand u. a., wenn warnende oder Nest bauende Altvögel beobachtet wurden oder an 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen Revier anzeigendes Verhalten festgestellt wurde. Eine Brutzeitfeststellung lag vor, wenn eine Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt wurde (z.B. einmalig singende Männchen).

Konnte nur eine BZF ermittelt werden, wurde diese als Punkt an der Stelle, an welcher das revieranzeigende Verhalten festgestellt wurde, dargestellt.



Teilweise wurden auch Beobachtungen notiert, welche außerhalb des definierten URs lagen. Dabei handelte es sich um Arten, deren Aktivitätsraum sich bis in das UR hinein erstrecken kann, auch wenn der angenommene Reviermittelpunkt außerhalb dessen ermittelt wurde.

Für die Auswertung und Erstellung des Kartenmaterials wurde die Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.24.2 (QGIS Entwicklungsteam 2022) verwendet.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort/ Richtung)	Bemerkung
18.03.2022	06:15	Nebel, später 3/8	-2 - 1 °C	2 aus SW	Tagbegehung 1/6
05.04.2022	07:25	2/8 - 7/8	3 - 4 °C	3 aus W	Tagbegehung 2/6
26.04.2022	06:00	0/8	1 - 11 °C	1 - 2 aus NO	Tagbegehung 3/6
08.05.2022	06:00	0/8	6 - 7 °C	2 - 3 aus NW	Tagbegehung 4/6
19.05.2022	05:00	4/8	18 - 19 °C	2 - 3 aus S	Tagbegehung 5/6
07.06.2022	23:15	0/8	12 °C	2 aus SW	Nachtbegehung 2/2
05.04.2022	20:15	8/8	5 °C	2-3 aus W	Nachtbegehung 1/2
08.06.2022	04:30	0/8	8 - 11 °C	2 aus N	Tagbegehung 6/6

3.2.2 Reptilien

Die Kartierung der Reptilien erfolgte, in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE MV 2018), von Ende April bis September 2022 anhand von Sichtbeobachtungen und unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken (vgl. HACHTEL et al. 2009). Es wurden 5 Begehungen (s. Tabelle 3) bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt (kein Regen, Wind ≤ 3 Bft, Temperatur mindestens 12 °C). Der UR sowie die direkt angrenzenden Bereiche wurden hierbei streifenweise begangen und die zuvor ausgelegten künstlichen Verstecke kontrolliert. Potenzielle Sonn- oder Versteckplätze (größere Feldsteine, Randbereiche von Sträuchern und Hecken) wurden ebenfalls gezielt kontrolliert. Die Erfassung der Reptilien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBase CS 2.0. Die Erstellung der Karte wurde mit der Software Q.GIS (Version 2.18.16) vorgenommen.

Ergänzend zu den Begehungen vor Ort, wurde eine Datenabfrage beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (LFA M-V 2022) durchgeführt. Nachweise, die vor dem Jahr 2000 erbracht wurden, werden nicht mit einbezogen.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort)	Bemerkung
13.04.2022	10:30	4/8 - 6/8	12 - 14 °C	1 - 2	Künstliche Verstecke ausgebracht
25.05.2022	10:00	3/8 - 5/8	15 - 16 °C	1 - 2	-
22.06.2022	09:45	2/8 - 5/8	16 - 20 °C	0 - 1	-
11.08.2022	09:00	0/8	22 - 25 °C	0 - 1	-
16.09.2022	10:00	2/8 - 6/8	14 - 16 °C	2 - 3	Künstliche Verstecke eingesammelt

3.2.3 Amphibien

Die Kartierung der Amphibien erfolgte, in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE MV 2018), von Ende März bis Mitte Juni 2022 anhand von Sichtbeobachtungen und Kescherfängen. Die Sichtbeobachtungen erfolgten unter Zuhilfenahme einer starken Stirnleuchte (LED Lenser). Es wurden 4 Begehungen (s. Tabelle 4Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022⊤abelle 3) bei geeigneten Witterungs-bedingungen durchgeführt (ausreichend warm, Wind ≤ 1 Bft, Temperatur ab 11 °C). Der UR sowie die direkt angrenzenden Gewässer im 300 m Umkreis wurden hierbei flächig oder stichprobenartig begangen und abgesucht. Straßen in der Nähe der Gewässer wurden langsam mit einem PKW befahren und wandernde Tiere sowie Totfunde aufgenommen.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBase CS 2.0. Die Erstellung der Karte wurde mit der Software Q.GIS (Version 2.18.16) vorgenommen.

Ergänzend zu den Begehungen vor Ort, wurde eine Datenabfrage beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (LFA M-V 2022) durchgeführt. Nachweise, die vor dem Jahr 2000 erbracht wurden, werden nicht mit einbezogen.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort)
21.03.2022	11:00	1/8	14,5 °C	0
13.04.2022	22:00	6/8	12,0 °C	0
09.05.2022	21:30	0/8	11,2 °C	1
15.06.2022	21:00	1/8	12,3 °C	0

3.3 Relevanzprüfung

3.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten werden in Tabelle 5 dargestellt.

UTM-Gitter im FFH-Bericht (2019): EPSG 3035, MBIQ 342 - 438

Tabelle 5: In MV vorkommende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Farn- und Samenpflanze	en							
Gelber Frauenschuh	Cypripedium calceolus	schlecht	R (Stand 2005)	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Kriechender Sellerie od. Scheiberich	Apium repens	schlecht	2	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist ein "zerstreutes" Vorkommen in den Landschaftseinheiten "Mecklenburger Großseenlandschaft", "Neustrelitzer Kleinseenland", "Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal", "Oberes Peenegebiet" und im "Warnow-Rechnitzgebiet" vor. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Insgesamt waren vier Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Drei davon gelten seit langer Zeit als verschollen. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit "Mecklenburgisches Elbetal" (NSG "Binnendünen bei Klein Schmölen") vor (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind nur noch drei Vorkommen in den Landschaftseinheiten (LE) "Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast", "Krakower Seen- und Sandergebiet" und "Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz" bekannt. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art galt zwischenzeitlich als verschollen. Im Jahr 2003 wurde sie mit einer Population im Randowtal (NSG "Kiesbergwiesen bei Bergholz") wiedergefunden. Ein weiteres Vorkommen wurde 2010 östlich des NSG in einem aufgelassenen Graben gefunden (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Säugetiere - Fledermäus	se							
Braunes Langohr	Plecotus auritus	günstig	4	3	-	x	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden.
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	unzureichend	3	3	-	х	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art kommt häufig in Siedlungsrandbereichen vor und ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Leitstrukturen im Zuge von Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Graues Langohr	Plecotus austriacus	unbekannt	k.A.	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist in Mecklenburg-Vorpommern auf den äußersten Südwesten beschränkt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	unzureichend	3	V	-	х	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Da die Art innerhalb einer Nacht große Strecken zurücklegt und oft auch in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist, zumindest in den Quartierstrukturen, empfindlich gegenüber Veränderungen bei den Lichtemissionen. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	günstig	3	*	-	х	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist empfindlich gegenüber Veränderungen bei den Lichtemissionen. Obwohl die Art vor allem in Wäldern zu finden ist, befinden sich Quartiere auch im Siedlungsbereich.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	unbekannt	2	*	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Obwohl die Art vor allem in Wäldern zu finden ist, befinden sich Quartiere der lichtempfindlichen Art auch im Randbereich von Siedlungen. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	schlecht	1	D	-	-	-	Nach Angaben des BFN befindet sich der UR im Randbereich des Verbreitungsgebietes der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR und der direkten Umgebung befinden sich jedoch keine potenziell geeigneten Habitate für diese typische Waldfledermaus. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	unbekannt	1	*	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Großes Mausohr	Myotis myotis	schlecht	2	*	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019) oder in den angrenzenden MTB. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	unbekannt	k.A.	*	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	k. A.	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Es handelt sich um eine Art der Mittel- und Vorgebirge, welche demnach in der norddeutschen Tiefebene kaum anzutreffen ist. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	unzureichend	4	*	-	x	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	schlecht	1	G	-	х	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Obwohl die Art vor allem in Gewässernähe zu finden ist, befinden sich Quartiere der lichtempfindlichen Art oft in Gebäuden, z.T. auch in Baumhöhlen, welche 15 km und mehr von dem Jagdhabitat entfernt liegen können. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	günstig	4	*	-	x	х	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Obwohl die Art vor allem in Gewässernähe zu finden ist, befinden sich Quartiere der lichtempfindlichen Art oft in Baumhöhlen, welche mehrere km von dem Jagdhabitat entfernt, liegen können. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RLD	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	schlecht	1	D	-	x	х	Nach Angaben des BFN befindet sich der UR im Randbereich des Verbreitungsgebietes der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere vor allem in Gebäuden). Da die Art innerhalb einer Nacht große Strecken zurücklegt und oft auch in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	günstig	4	*	<u>-</u>	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der verbreiteten Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Säugetiere - Sonstige								
Biber	Castor fiber	günstig	3	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Im UR befinden sich weder Gräben noch größere Stand- oder Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Fischotter	Lutra lutra	unzureichend	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Im UR befinden sich weder Gräben noch größere Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	günstig	0	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR, jedoch in den angrenzenden MTB (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Haselmaus in arten- und strukturreichen Laubmisch-

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								wäldern mit Buche, Hainbuche, Eiche und Birke sowie in ehemaligen Niederwäldern vornehmlich mit Hasel zu finden (LUNG 2020a).
								Im UR befinden sich keine für die Art geeigneten Habitate, ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Schweinswal	Phocoena phocoena	k.A.	2	2	-	-	-	Die Art kommt ausschließlich in Meereslebensräumen vor. Im UR oder direkt angrenzend befinden sich keine solche Lebensräume. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Wolf	Canis lupus	k.A.	0	3	_	_	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch gemäß den Ergebnissen des offiziellen Wolfsmonitoring des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2022) gibt es keine Hinweise eines Vorkommens der Art im UR oder in den umgebenden MTB. Aufgrund des sehr weiten Aktionsradius der Art ist ein sporadisches Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Der UR weist jedoch keine Eignung für eine regelmäßige oder gar dauerhafte Nutzung durch den Wolf auf. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Reptilien						1		
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2022a, Stand der Verbreitungskarte 2007) gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR. Aktuell beschränken sich die bekannten autochthonen Restvorkommen auf den südöstlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns. Geeignete Lebensräume der Art sind im Gebiet nicht vorhanden, da keine Eiablageplätze (südexponierte Gelegehänge) und keine potenziellen Wohngewässer in enger räumlicher Nähe vorhanden sind. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RLD	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schlingnatter	Coronella austriaca	unzureichend	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen aus der Rostocker Heide, auf Rügen, bei Peenemünde und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide bekannt. Hinweise auf Vorkommen im UR wurden im Rahmen der Reptilienerfassung 2022 nicht festgestellt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Zauneidechse	Lacerta agilis	günstig	2	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das UR bietet jedoch suboptimale Bedingungen für die Art, da es kaum offene Freiflächen (Sonnenplätze) gibt und mögliche Eiablageplätze fehlen. Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.
Amphibien								
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	unbekannt	2	G	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgte kein Nachweis dieser Art. Im Rahmen der Amphibienkartierung wurden zum Teil auch unbestimmte Individuen des Grünfroschkomplexes erfasst, bei denen es sich potenziell um Kleine Wasserfrösche gehandelt haben kann. Diese können jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit der ursprünglichen Hybridform (dem Teichfrosch) aus Kleinem Wasserfrosch und Seefrosch zugeordnet werden. Ferner ist der Teichfrosch als ursprünglicher Hybrid auch selbstständig zur erfolgreichen Reproduktion ohne Anwesenheit der Elternarten in der Lage. Auf der unmittelbaren Vorhabenfläche existieren keine Gewässer. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist demnach nicht anzunehmen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Moorfrosch	Rana arvalis	unzureichend	3	3	-	x	х	Ein Vorkommen der Art wurde im Raum Pötenitz im Jahr 2020 nachgewiesen. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 wurde die Art nicht im UR nachgewiesen. Eine Betroffenheit von terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Kreuzkröte	Epidalea calamita	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Priwall aus dem Jahr 2015. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Wechselkröte	Bufotes viridis	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Teschow aus dem Jahr 2014. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	unzureichend	2	3	-	х	х	Nach eigenen Daten existieren Altnachweise aus Pötenitz (Schloss) aus dem Jahr 2020. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit von terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	unzureichend	3	3	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Klütz aus dem Jahr 2013. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Im Zuge der Amphibienkartierung 2022 wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum festgestellt, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
Laubfrosch	Hyla arborea	unzureichend	3	3	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Teschow aus dem Jahr 2014. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Rotbauchunke	Bombina bombina	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Schönberg und Roggenstorf und somit in großer Distanz zum Vorhabengebiet. Im Ergebnis der Amphibienkartierung 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Springfrosch	Rana dalmatina	unbekannt	1	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Käfer								
Heldbock, Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nachweise der Art sind in M-V auf begrenzte Bereiche in den südwestlichen, südlichen und südöstlichen Landesteilen beschränkt. Dabei ist die auch als Eichen-Heldbock bezeichnete Art auf eine ausreichende Anzahl von alten Eichen angewiesen. Derartige Baumbestände kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	unzureichend	3	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019. Die Art kann an verschiedenen Laubbäumen vorkommen, wobei das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz wichtiger ist als die Baumart. Derartige Baumhabitatstrukturen wurden im UR nicht festgestellt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Breitrand	Dytiscus latissimus	unzureichend	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	schlecht	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schmetterlinge								
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	schlecht	0	2	-	-	-	Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2022a, Stand der Verbreitungskarte 2007) gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR. In der Roten Liste der gefährdeten Tagfalterarten in Mecklenburg-Vorpommern von 1993 wurde die Art als verschollen geführt. Nach Wachlin (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern nur noch ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt. Potenzielle Lebensräume der Art in Form von Feuchtwiesen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	günstig	2	3	_	_	_	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nach WACHLIN (2010) liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf den Seeterrassen Vorpommerns. Der Reproduktionslebensraum der Art besteht aus Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier an Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) abgelegt werden und die Raupen leben. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	unbekannt	4	*	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Lebensräume der Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind Wiesengräben, Bach- und Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen. Dabei handelt es sich meist um nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben kommen die Raupen auch an sehr unterschiedlichen Sekundärlebensräumen, wie z. B. an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sandund Kiesgruben vor. Die Fraßpflanzen der Raupen (verschiedene Weidenröschenarten, Nachtkerzen) wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung im UR jedoch nicht vorgefunden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Libellen						,		
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	unzureichend	k.A.	*	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich keine potenziellen Lebensräume in Form von strömungsberuhigten Abschnitten und Zonen von Flüssen im UR. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	günstig	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Große Moosjungfer bevorzugt laut BfN (2020) Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper und eine hohe Wärmegunst aufweisen. Entsprechende Gewässer kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	schlecht	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist an das Vorkommen von Beständen der Krebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) in Gewässern im Norddeutschen Tiefland gebunden (LUNG 2022a). In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen die Eier und in den Blattrosetten der Krebsscheren leben die Larven. Gewässer mit Beständen der Krebsschere kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	unzureichend	1	2	<u>-</u>	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich im UR keine kleineren nährstoffarmen Stillgewässer mit Verlandungszonen (z. B. Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren) und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor- kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	-	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Ebenso befinden sich im UR keine für diese Art geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	günstig	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art, jedoch kommt die Art in den angrenzenden MTB vor (Nationaler FFH-Bericht 2019). Es befinden sich im UR jedoch keine geeigneten Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in wärmebegünstigter Lage. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Weichtiere								
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist ein Bewohner sauberer, stehender Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Im UR befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	Unio crassus	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art, jedoch kommt die Art in angrenzenden MTB vor (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR befinden sich keine permanenten Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zu Tabelle 5:

Kategorien der Roten Liste

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R extrem selten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- N Neozoen/ Neophyten
- k.A. keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch)
 - kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden
- EHZ: LUNG MV (2012): Erhaltungszustand für FFH-Arten in M-V
- RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten
 - heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.
- RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al.
 - 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al.
 - 2015)

 $Verbreitung: \ BFN\ 2019a:\ Kombinierte\ Vorkommens-\ und\ Verbreitungskarte\ der\ Pflanzen-\ und$

Tierarten der FFH-Richtlinie - Nationaler FFH-Bericht 2019

3.3.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten aufgelistet. Dabei handelt es sich um im UR nachgewiesene Brutvogelarten.

Der UR selbst stellt kein bedeutsames Rastgebiet für wandernde Wasservogelarten dar. Unmittelbar an den UR angrenzend befinden sich Rastflächen (Ackerflächen) für wandernde Wasservogelarten mit mittel bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung als Nahrungsund Ruhegebiet (LUNG MV 2020b). Eine Beeinträchtigung der rastenden Vögel durch das Bauvorhaben (maßgeblich Störungen bzw. Emissionen während der Bauzeit) wird jedoch ausgeschlossen, da die Rastflächen rings um den UR eine große Ausdehnung besitzen und die Rastvogelarten aufgrund der geringen räumlichen Fixierung temporär in Bereiche außerhalb der Stördistanzen ausweichen können. Somit werden die Rastvogelarten nicht weiter betrachtet.

Tabelle 6: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus und Brutzeit sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Die wertgebenden Arten sind fett gedruckt.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Amsel	Turdus merula	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08	Ja
Bachstelze	Motacilla alba	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	A 04 - M 08	Ja
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	Ja
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	٧	3				х	[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Buchfink	Fringilla coelebs	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	Ja
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09	Ja
Feldlerche	Alauda arvensis	Arten der Offenlandschaft	3	3				х	[1]	1	A 03 - M 08	Ja
Feldsperling	Passer montanus	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	3	V				х	[2]	2	A 03 - A 09	Ja
Fitis	Phylloscopus trochilus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	Ja
Gänsesäger	Mergus merganser	Arten der Gewässer	*	3				х	[1]	2	E 03 - A 08	Ja
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	Ja
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	Ja
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	M 04 - E 08	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Gelbspötter	Hippolais icterina	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	Ja
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Arten der Wälder und Gehölze	3	*				х	[1]	1	A 04 - A 08	Ja
Goldammer	Emberiza citrinella	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	٧	٧				Х	[1]	1	E 03 - E 08	Ja
Grauammer	Emberiza calandra	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	٧	٧		х		Х	[1]	1	A 03 - E 08	Ja
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Arten der Wälder und Gehölze	*	٧				х	[2]	3	E 04 - M 08	Ja
Grünfink	Carduelis chloris	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09	Ja
Grünspecht	Picus viridis	Arten der Wälder und Gehölze	*	*		х		х	[2]	3	E 02 - A 08	Ja
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09	Ja
Haussperling	Passer domesticus	Arten der Siedlungsbereiche	٧	٧				х	[2]	3	E 03 - A 09	Ja
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	Ja
Kleiber	Sitta europaea	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08	Ja
Kohlmeise	Parus major	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	Ja
Rabenkrähe	Corvus corone	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08	Ja
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				х	[1, 3]	2	A 04 - A 10	Ja
Ringeltaube	Columba palumbus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11	Ja
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	Ja
Singdrossel	Turdus philomelos	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	Ja
Stieglitz	Carduelis carduelis	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Sumpfmeise	Parus palustris	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	Ja
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Arten der Gewässer	*	٧		х		х	[4]	3	M 04 - E 09	Nein
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Arten der Gewässer	٧	*				х	[4]	3	E 04 - M 09	Nein
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	E 03 - A 11	Ja
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1, 3]	1	A 04 - M 08	Ja
Waldkauz	Strix aluco	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			х	х	[2a]	3; W 2	A 01 - M 07	Ja
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	Arten der Offenlandschaft	V	*				х	[1]	1	M 04 - E 08	Ja

AFB "6. Änderung des B-Plans Nr. 2, Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp""

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08	Ja
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08	Ja

Erläuterungen zu Tabelle 6

Kategorien der Roten Liste Brutvögel

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- N Neozoon

AFB "6. Änderung des B-Plans Nr. 2, Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp""

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014) Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt:

[1] - Nest oder Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt

i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 - 12 = Kalendermonat

3.3.3 Weitere Arten

Tabelle 7: Zusätzliche im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	RL MV	RLD	im UR nach- gewiesen	Beeinträch- tigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Reptilien							
Blindschleiche	Anguis fragilis	§	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen zumindest in den Randbereichen des UR's potenziell möglich. Im Zuge der Reptilienkartierung 2022 wurde die Art einmal im UR (Randbereich) als auch mehrfach in der direkt östlich angrenzenden Fläche nachgewiesen. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie eine baubedingte Tötung von Tieren kann nicht ausgeschlossen werden.
Waldeidechse	Zootoca vivipara	§	3	*	x	х	Die Art wurde während der Reptilienkartierung 2022 mehrfach entlang der brach liegenden Randbereiche im UR als auch in den nördlich und östlich angrenzenden Flächen nachgewiesen. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie eine baubedingte Tötung von Tieren ist anzunehmen.
Amphibien							
Erdkröte	Bufo bufo	§	3	*	x	х	Anhand der eigenen Daten aus 2020 und 2022 und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche näheren und weiteren Umgebung potenziell möglich. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu mehreren Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist auch ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	RLMV	RLD	im UR nach- gewiesen	Beeinträch- tigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Grasfrosch	Rana temporaria	§	3	V	-	x	Nach den Daten des Landesfachausschuss und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche und in der Umgebung potenziell möglich. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu zehn Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (baubedingt und betriebsbedingt).
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	§	3	*	x	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen (Schlossareal Pötenitz, 2020) und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche und in der näheren und mittleren Umgebung potenziell möglich. Auch wenn die Wanderdistanz der Art nur bis zu wenige hundert Meter betragen kann (BRUNKEN 2004), ist auch ein sporadisches Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt).
Teichfrosch	Pelophylax kl. esculentus	§ FFH- Anhang V	3	*	x	x	Anhand der eigenen Daten aus 2020 und 2022 und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche näheren und weiteren Umgebung potenziell möglich. Da die Wanderdistanzen der Art bis zu zwei Kilometer betragen (BRUNKEN 2004), ist ein sporadisches Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt).

Erläuterungen zur Tabelle:

Kategorien der Roten Liste

- * ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R extrem selten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- N Neozoen/ Neophyten
- k.A. keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

Schutzstatus:

§§: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG§: besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

FFH-

Anhang V: Art wird im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union aufgeführt

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Europäische Vogelarten

Die Brutvogelkartierung 2022 ergab 43 im UR nachgewiesene Arten. Die Brutvogelgemeinschaft besteht aus Arten der Wälder und Gehölze, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie des Siedlungsbereichs. Zudem wurden einige wenige Arten der Gewässer nachgewiesen. Diese Gilden beinhalten sowohl Baum- und Gebüschbrüter als auch in Höhlen, an Gebäuden oder am Boden brütende Arten.

Es konnten 5 Brutnachweise erbracht werden. Außerdem besteht für 53 Revierpaare ein Brutverdacht und in 14 Fällen wurde eine Brutzeitfeststellung dokumentiert (s. Tabelle 8, Abbildung 3).

10 Arten stehen auf der Roten Liste M-Vs, davon sind 3 Arten landesweit gefährdet. Die restlichen 7 Arten sind auf der Vorwarnliste geführt. Zudem wurden 4 streng geschützte Arten, aber keine Art des Anhang I der VS-RL nachgewiesen (Tabelle 8: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Angaben zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit., Abbildung 3). 11 Arten stehen auf der Roten Liste Deutschlands, davon sind 3 Arten bundesweit gefährdet, die übrigen 7 Arten sind auf der Vorwarnliste geführt.

Daraus ergeben sich für den UR folgende wertgebende Arten (in der folgenden Bestandsdarstellung fett gedruckt): Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gänsesäger, Gimpel, Goldammer, Grauammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Rauchschwalbe, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Waldkauz und Wiesenschafstelze.

Die festgestellten Brutvogelarten und ihre vermuteten Revierzentren können der Tabelle 8, sowie der Abbildung 3 entnommen werden.

Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

Arten der Wälder und Gehölze

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, **Gimpel**, **Grauschnäpper**, Grünfink, **Grünspecht**, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, **Waldkauz**, Zaunkönig, Zilpzalp

Die Vorkommen von Wald- und Gehölzbewohnenden Arten verteilt sich auf die Altbaumbestände des Schlossparks im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsraums, welcher aber außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs liegt. Des Weiteren konnten Nachweise entlang des Strandwegs, an welchen sich einzelne Gehölze und Bäume befinden, sowie im Bereich der alten Gärtnerei des Schlosses Pötenitz, erbracht werden. Zudem sind

die Arten der Gilde auch in den angrenzenden Gärten des Wohngebiets nachgewiesen. Die Gärten sind geprägt durch Hecken und Einzelbäume (Abbildung 3). Somit beinhaltet die Vogellebensgemeinschaft sowohl Arten, welche Anteile von Altbaumstrukturen benötigen als auch Arten, welche jüngere Bestände und Heckenstrukturen bevorzugen. Dabei findet die Nestanlage arttypisch in Höhlen und Spalten älterer Bäume oder in den Bestandsgebäuden, frei in Gehölzen oder auf dem Boden statt. Einige Arten haben größere Aktionsräume zur Brutzeit und stehen so in Austausch mit den umliegenden Gehölzstrukturen, die sich nördlich, östlich und westlich des URs befinden (z.B. Grünspecht und Waldkauz). Andere Arten (wie bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp) haben zur Brutzeit eher kleinere Aktionsradien und halten sich hauptsächlich innerhalb der Gehölze in den Gärten im URs, sowie im Bereich dichterer Heckenstrukturen am Strandweg auf (Abbildung 3).

Die wertgebenden Arten Grauschnäpper (1x BV) und Gimpel (1x BV) konnten in den Altbaumbestand am Rand des URs im Schlosspark Pötenitz nachgewiesen werden.

Die Brutzeitfeststellung des Grünspechts konnte in den Altbaumbeständen im Randbereich des URs im Bereich des Schlossparks Pötenitz erbracht werden (Abbildung 3).

Der Waldkauz als Höhlenbewohner wurde ebenso im Altbaumbestand am Rand des URs lokalisiert. Es wurde keine besetzte Bruthöhle gefunden, jedoch aber Ästlinge in diesem Bereich nachgewiesen. Eine Lokalisierung der Bruthöhle fand nicht statt. Angrenzende Bereiche in der Parkanlage Pötenitz oder in den Wäldern in der Umgebung kommen als möglicher Brutplatz in Frage (Abbildung 3).

Arten der Offen- und Halboffenlandschaft

Bluthänfling, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Wacholderdrossel

Bei den Arten dieser Gilde erfolgt die Nestanlage in Gehölzstrukturen und krautigen Saumstrukturen in Bodennähe oder frei in den Gehölzen selbst. Lediglich der Feldsperling nutzt Höhlenstrukturen in Gehölzen oder anthropogene Strukturen.

Der Bluthänfling konnte mit einem Brutverdacht an der alten Gärtnerei am Strandweg nachgewiesen werden. Die Art legt ihre Nester frei in Gebüschen oder Bäumen an. Die Brutzeitfeststellung eines Feldsperlings erfolgte in einem Garten am Rand des Geltungsbereiches in der bewohnten Wohnsiedlung. Ein Brutverdacht liegt am Strandweg im Bereich der alten Gärtnerei. Die Art nutzt Höhlenstrukturen als Brutstätte. Die Goldammer wurde mit einem Brutverdacht im UR am Rand des Altbaumbestand im Übergang zu einer Wiese am östlichen Bereich des URs nachgewiesen (Abbildung 3). Die Art legt ihr Nest bodennah unter Gras- und Krautvegetation an Hecken und Büschen an (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005). Eine Brutzeitfeststellung der Grauammer konnte am Rand der Gärten auf einer Hochstaudenflur erbracht werden. Auch diese Art errichtet ihr Nest bodennah unter Gras- und Krautvegetation, oder teilweise bis 2 m hoch in dichten Gebüschen.

Der Gelbspötter siedelt entlang von Feldgehölzen, lockeren Baumbeständen oder auch Parklandschaften. Das Nest wird frei in höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).). Eine Brutzeitfeststellung der Art konnte an Ecke des Geltungsbereiches im Nordosten erbracht werden.

Arten der Offenlandschaft

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Offenlandschaft Die beiden Arten der wurden mit einer Brutzeitfeststellung (Wiesenschafstelze) und einem Brutverdacht (Feldlerche) am westlichen Rand des URs festgestellt, beide außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches. Die Feldlerche legt ihr Nest am Boden in der Krautschicht von Wiesen, Feldern, oder auch im sandigen Gelände mit niedriger Vegetation an (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005). Dabei wird ein Abstand von 60-120 m zu großen vertikalen Strukturen wie Waldrändern oder Häusern gehalten (WAGNER 2014). Auch die Wiesenschafstelze errichtet ihr Nest am Boden von Wiesen, Feldern, in Bodenvertiefungen, welche von der Kraut- und Grasschicht bedeckt wird (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Arten der Siedlungsbereiche

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Türkentaube

Die Arten dieser Gilde sind typischerweise in Siedlungsbereichen anzutreffen. Die Anlage der Nester erfolgt arttypisch in Nischen und Höhlen in und an Gebäuden, sowie frei in Gehölzen oder an Gebäuden. Der Haussperling nistet als Kulturfolger vor allem in Nischen und Höhlen an Gebäuden sowie seltener an Efeu oder dichten Begrünungen an Gebäuden. Wichtig hierbei ist der ganzjährige Zugang zu Nahrungsressourcen. Ein Brutnachweis und 9 Brutverdachte konnten in den Bestandsgebäuden des anliegenden Wohngebietes im südlichen UR erbracht werden.

Für die Rauchschwalbe konnten insgesamt ein Brutnachweis und ein Brutverdacht erbracht werden. Als Kulturfolger baut die Art ihre Nester auf frei zugänglichen Vorsprüngen oder Nischen in Gebäuden. Die Standorte dieser Nachweise liegen ebenfalls im bestehenden Wohngebiet im Süden des UR.

Der Hausrotschwanz wurde mit einem Brutverdacht an einem Wohnhaus am Strandweg nachgewiesen. Die Niststätte befand sich wahrscheinlich innerhalb von Gebäuden, arttypisch auf nischenartigen Vorsprüngen. Eine direkte Suche erfolgte nicht, da die Gebäude auf Privatgrundstücken stehen.

Für die Bachstelze konnten 2 Reviere (BV) festgestellt werden. Diese befinden sich wieder an zwei bestehenden Wohngebäuden am Strandweg und an der Hauptstraße der Ortslage

Pötenitz. Die Bachstelze nistet als Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Siedlungsbereich bevorzugt an und in Gebäuden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Die Türkentaube wurde lediglich einmalig als Brutzeitfeststellung an einem Wohngebäude im südwestlichen Bereich des UR festgestellt.

Arten der Gewässer

Gänsesäger, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ein Gänsesäger-Paar konnte im April im Bereich der alten Gärtnerei und des Altbaumbestandes im Schlosspark bei mehrfachen Überflügen und Versuchen auf der alten Gärtnerei zu landen, beobachtet werden. Ein Weibchen konnte auch beim Verlassen der alten Gärtnerei durch die Öffnung für Fledermäuse beobachtet werden. Zudem hielt sich ein Weibchen zur Nahrungssuche auf dem Dorfteich am Ortseingang auf. Die Art nutzt Höhlen als Brutstätte, daher sind mögliche höhlenartige Strukturen in Gebäuden (z.B. Dachböden) und natürlicherweise Baumhöhlen und Spechthöhlen (im Bereich der Altholtzbestände oder angrenzenden Baumbeständen) als Brutplätze denkbar (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Ein Brutverdacht des Teichhuhns konnte zudem am Rand des UR am Ortseingang gelegenen Dorfteich erbracht werden. Die Art legt ihre Nester in dichter Ufervegetation im Wasser an. Ebenfalls an diesem Dorfteich konnte ein Brutverdacht des Teichrohrsängers erbracht werden. Diese Art befestigt ihre Freinester in bis zu 1 m Abstand zum Boden oder Wasserfläche an Schilfhalmen oder Pflanzenstengeln in Bereichen mit hohem Sichtschutz (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Der Dorfteich befindet sich rund 200 m am südlichen Rand des UR, aber außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches (Abbildung 3).

Tabelle 8: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Angaben zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit- feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Amsel	Turdus merula	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08		3	
Bachstelze	Motacilla alba	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	A 04 - M 08		2	
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	1		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	3				х	[1]	1	A 04 - A 09		1	
Buchfink	Fringilla coelebs	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08		3	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09		1	
Feldlerche	Alauda arvensis	Arten der Offenlandschaft	3	3				х	[1]	1	A 03 - M 08		1	
Feldsperling	Passer montanus	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	3	٧				х	[2]	2	A 03 - A 09	1	1	
Fitis	Phylloscopus trochilus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	1		
Gänsesäger	Mergus merganser	Arten der Gewässer	*	3				х	[1]	2	E 03 - A 08		1	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	1		
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			17227		[1]	1	E 04 - E 08		1	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	M 04 - E 08		1	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit- feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Gelbspötter	Hippolais icterina	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	1		
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Arten der Wälder und Gehölze	3	*				х	[1]	1	A 04 - A 08		1	
Goldammer	Emberiza citrinella	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V				х	[1]	1	E 03 - E 08		1	
Grauammer	Emberiza calandra	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V		х		х	[1]	1	A 03 - E 08	1		
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				х	[2]	3	E 04 - M 08		1	
Grünfink	Carduelis chloris	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09		2	
Grünspecht	Picus viridis	Arten der Wälder und Gehölze	*	*		х		х	[2]	3	E 02 - A 08	1		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09		1	
Haussperling	Passer domesticus	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				х	[2]	3	E 03 - A 09		10	1
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09		1	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	1		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	1		
Kleiber	Sitta europaea	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08		1	
Kohlmeise	Parus major	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08		2	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit- feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09		4	
Rabenkrähe	Corvus corone	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08			1
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				х	[1, 3]	2	A 04 - A 10		1	1
Ringeltaube	Columba palumbus	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11		3	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09		1	
Singdrossel	Turdus philomelos	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	1	1	
Stieglitz	Carduelis carduelis	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 04 - A 09		1	
Sumpfmeise	Parus palustris	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	1		
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Arten der Gewässer	*	V		х		х	[4]	3	M 04 - E 09			1
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Arten der Gewässer	V	*				х	[4]	3	E 04 - M 09		1	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	E 03 - A 11	1		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1, 3]	1	A 04 - M 08	1		
Waldkauz	Strix aluco	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			х	х	[2a]	3; W 2	A 01 - M 07			1
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	Arten der Offenlandschaft	V	*				х	[1]	1	M 04 - E 08	1		

AFB "6. Änderung des B-Plans Nr. 2, Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp""

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit- feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08		2	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08		4	

Erläuterungen zu Tabelle 8

Kategorien der Roten Liste Brutvögel* ungefährdet

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

N Neozoon

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014) Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)

§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV

§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG



AFB "6. Änderung des B-Plans Nr. 2, Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp""

Als Fortpflanzungsstätte geschützt:

- [1] Nest oder Nistplatz
- [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
- [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt
- i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 3 Brutperioden)

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 - 12 = Kalendermonate



Abbildung 3: Bei der Brutvogelkartierung 2022 ermittelten Arten und deren Verteilung im UR (Reviermittelpunkte mit Brutverdacht, Brutnachweis, sowie Brutzeitfeststellung)

A ASSESSED TO THE PARTY OF THE

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Brutvogelarten der verschiedenen Gilden im UR bzw. der ungefährdeten und wertgebenden Arten einzeln beurteilt. Auf die Brutvogelarten der jeweiligen Gilden haben die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren einen Einfluss. Jedoch ist nicht jede Wirkung mit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes verbunden. Der Einfluss der Wirkfaktoren auf die Arten bzw. Gilden wird ebenfalls nachfolgend erläutert. An den jeweiligen Stellen ist benannt, ob eventuelle Verbotstatbestände erfüllt werden bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz oder Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich zum einen v. a. durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Flächeninanspruchnahme (Bebauung mit Ferienhäusern) und den vermutlichen Verlust von Einzelgehölzen. Weiterhin werden Störungen durch erhöhte menschliche Aktivitäten auf und um der Fläche erwartet.

Die Ergebnisse aus der Brutvogelkartierung zeigen, dass der UR vor allem in den Randbereichen in dem bereits existierenden Wohngebiet und an den Gehölzstrukturen durch Arten der Siedlungen und Gehölze genutzt wird. Hier sind sowohl ungefährdete als auch Rote Liste Arten festgestellt worden. Hervorzuheben ist die Anwesenheit einer höhlenbrütenden Wasservogelart (Gänsesäger), ebenfalls im Randbereich des UR. Zudem sind gefährdete Arten der Offen- und Halboffenlandschaft im UR angetroffen worden. Der Geltungsbereich selbst wurde nicht von Brutvögeln genutzt. Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für die wertgebenden Brutvögel (Insekten und samenfressende Vögel) der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden.

Neben den direkten dauerhaften Veränderungen durch den Habitatverlust in Form von Gehölzstrukturen und einer extensiv genutzten Wiesenfläche und damit Brut- und Nahrungshabitaten, sind durch das geplante Bauvorhaben baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es betriebs- und anlagenbedingt zu Störungen (dauerhafte Veränderungen) durch die Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen und zu Scheuchund Störwirkung durch Menschen und Haustiere, insbesondere zu den sensiblen Brutzeiten, aber auch durch die Veränderung der Kulisse durch neu entstehende Gebäude, kommen.

Die nachfolgende Ableitung der Maßnahmen auf Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf Grundlage des Planungsstandes vom 13.09.2022 (s. Abbildung 2). Wertgebende Brutvogelarten sind fett gedruckt.

Arten der Wälder und Gehölze

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, **Gimpel**, **Grauschnäpper**, Grünfink, **Grünspecht**, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, **Waldkauz**, Zaunkönig, Zilpzalp

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund des Vegetationsrückschnitts, des Gehölzrückschnittes und der -entnahme außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (02_V). Um eine Tötung von Arten mit einer Brutzeit beginnend vor März bzw. endend nach September zu vermeiden, wird unmittelbar vor einem möglichen Gehölzrückschnitt eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten (bspw. Ringeltaube) durchgeführt (03 V). Um eine Brut nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von Gehölzen und Sträuchern sicherzustellen (05 V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um ein Brutgeschehen zu vermeiden Die zuvor genannten Artenschutzmaßnahmen werden umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01_V). Eine Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als nicht gegeben eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesem ausweichen können. Die geplante Zubringerstraße mit Wendeanlage wird voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren, sodass von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen ist.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen der weit verbreiteten und häufigen Arten.

Erhebliche Scheuch- und Störwirkungen in Form und Licht, Lärm und Erschütterung durch die Entfernungen von Gehölzen, und oder der Baufeldfreimachung werden durch eine Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden (02 V).

Kontinuierliche Bauarbeiten verhindern ein bauzeitliches Brutgeschehen bzw. gewährleisten eine gleichbleibende Störung (04_V). Sollte dennoch eine Ansiedlung von Brutvögeln in den zu erhaltenden Gehölzen und Bäumen stattfinden, so wird davon ausgegangen, dass die Bauarbeiten keine Auswirkungen auf das Brutgeschehen haben.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei vollständiger Belegung der Ferienhäuser ein erhöhtes Aufkommen von Spaziergängern (auch mit Haustieren wie Hunden) und damit von einer dauerhaften optischen und akustischen Störwirkung während der Brutzeit der Arten auszugehen ist. Das Vorhabengebiet ist durch das naheliegende Wohngebiet bereits durch Spaziergänger, auch mit freilaufenden Hunden, vorbelastet. Zudem befinden sich die Brutvorkommen von gefährdeten Arten der Gilde (Grauschnäpper, Gimpel, Grünspecht) am Rand des URs im Bereich des Schlossparks Pötenitz. Für den Grauschnäpper und Gimpel wird eine Fluchtdistanz von 20 m, für den Grünspecht 60 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Durch die Vorbelastung und den ausreichenden Abstand der Reviere der wertgebenden Arten zum Vorhabengebiet, werden die punktuellen Störungen durch Menschen nicht als erheblich eingestuft, welche den Erhaltungszustand der Art verschlechtern könnten.

Eine erhebliche Störung durch dauerhaften Verkehrslärm sowie Schallemissionen durch die Wohnnutzung wird ausgeschlossen, da die Zubringerstraße mit geringer Geschwindigkeit befahren wird und voraussichtlich nur durch die Feriengäste genutzt wird. Zudem wird für die meisten kartierten Brutvogelarten dieser Gilde eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit angenommen bzw. zeigen diese kein Störverhalten gegenüber Straßenlärm (GARNIEL et al. 2007). Eine potenzielle dauerhafte optische Störwirkung ist durch die Beleuchtung des Außenbereichs der Wohneinheiten, durch Menschen und Haustiere, zudem durch ein verändertes Landschaftsbild durch neu entstehende Gebäude und Außenanlagen gegeben. Die künstliche Beleuchtung in Städten und Wohngebieten beeinflusst das Verhalten von Vögeln, indem sich Aktivitätszeiten verändern. Die genauen fitnessrelevanten Auswirkungen sind jedoch wissenschaftlich noch nicht ausreichend gut verstanden (SCHROER 2019). Die Störungen durch dauerhafte optische und akustische Wirkungen der entstehenden Gebäude werden aber nicht als erheblich eingestuft, zumal der UR bereits vorbelastet ist. Dennoch sollte auf eine intensive Beleuchtung der Wege und Gebäude, insbesondere des Strandwegs verzichten werden, um eine dauerhafte optische Störung des nachtaktiven Waldkauzes zu vermeiden. Leuchtmittel mit niedriger horizontalen Beleuchtungshöhe (z. B max. 1 m) vermeiden eine Lichtstreuung auf angrenzende Gehölzstrukturen und damit mögliche Störungen von Brutgeschehen und Jagdhabitaten (06 V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Um eine Schädigung einmalig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel zu vermeiden, werden die Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Mehrheit der hier behandelten Arten durchgeführt (02_V). Der frühe Beginn der Brutzeit z.B. der Amsel, sowie das relativ späte Ende der Brutzeit der Ringeltaube ist entsprechend zu beachten (03_V). Bei Gehölzrückschnitten und Mahd der Freiflächen (Wiesen, Hochstaudenfluren) nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10., ist eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten durchzuführen (03_V). Um ein Brutgeschehen nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von entnommenen Gehölzen/ Sträuchern sicherzustellen (03_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um ein Brutgeschehen im Baufeld zu vermeiden (05_V). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01 V).

Dauerhaft geschützte Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht geschädigt, da sich die Nachweise außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs befinden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Da die zu versiegelnde Fläche extensiv bearbeitet worden ist (einmalige Bearbeitung 1x jährlich), dient sie als wichtiges Nahrungshabitat für wertgebende Arten der Gilden. Daher sollte die Bepflanzung und Gestaltung der Außenanlagen der Ferienhaussiedlung mit einheimischen Gehölzen (z.B. Weißdorn, Schlehe, Wildrose) durchgeführt werden (08_V). Der Erhalt des brachliegenden Saums zur Ackerfläche bietet gerade zur Brutzeit die Möglichkeit zur Entwicklung von Insekten, welche von den Arten zur Aufzucht der Jungen benötigt wird (09_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Arten der Halboffenlandschaft

Bluthänfling, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Wacholderdrossel

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund des Gehölzrückschnittes und der entnahme außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (02_V). Um eine Tötung von Arten zu vermeiden, wird unmittelbar vor Gehölzrückschnitten und Mahd der Freiflächen (Wiesen, Hochstaudenfluren) nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10. eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten durchgeführt (03_V).

Um ein Brutgeschehen nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von Gehölzen/Sträucher sicherzustellen (05_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten (04_VA). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01_V). Eine Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Die geplante Zubringerstraße mit Wendeanlage wird voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren, sodass von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen ist.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den hier behandelten ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen.

Die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer und Grauammer weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) derart negative Bestandstrends auf, dass sie einer Gefährdungskategorie der Roten Liste oder zumindest der Vorwarnliste zugeordnet wurden.

Die besetzten Reviere von Bluthänfling (1x BV), Feldsperling (1x BV,1x BZF), Goldammer (1x BV) und die einmalige Beobachtung der Grauammer (1x BZF) befinden sich in den Gehölzen am Strandweg bzw. am Rand des Wohngebietes im östlichen Bereich des UR. Diese Bereiche sind durch das bestehende Wohngebiet mit Fußgängern, Autoverkehr und freilaufenden Hunden bereits vorbelastet, sodass von einer grundsätzlichen Störungstoleranz durch die Arten ausgegangen werden kann. Daher wird angenommen, dass keine erheblichen Störwirkungen von den Bautätigkeiten sowie den Feriengästen und dem Fahrzeugverkehr ausgeht, welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten haben.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die wertgebenden Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten zu werden Vegetationsrückschnitt der Hochstaudenfluren Gehölzentnahmen und -rückschnitte außerhalb der Brutzeit des Großteils der Vogelarten durchgeführt (02_V). Weiterhin findet im Vorfeld des Vorhabens (ab 01.03) eine regelmäßige Vergrämungsmahd der unmittelbar betroffenen Flächen statt (hier: der Grünflächen, Hochstaudenfluren im UR), um eine Ansiedlung von Brutvögeln (Bodenbrüter wie Goldammer), zu verhindern (05 V). Ein kontinuierliches Baugeschehen verhindert zudem ein bauzeitliches Brutgeschehen durch gleichbleibende Störung (04 V). Sollte dennoch eine Ansiedlung in den zu erhaltenden Bäumen/Gehölzen stattfinden, so wird davon ausgegangen, dass die Störungen keinen Einfluss auf das Brutgeschehen haben. Zudem sind die entnommenen Gehölzrückschnitte (wie Äste und Zweige) vor Brutbeginn von der Fläche des UR zu entfernen (05 V). Sollten dennoch Gehölzentnahmen oder eine Mahd vom 28.02 bis 01.10 stattfinden, so sind diese vor der Rodung bzw. vom Rückschnitt betroffenen Abschnitte durch Fachpersonal mit Kenntnis der jeweiligen Arten zu kontrollieren (03_V).

Um eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten der wertgebenden Arten der Gilde (Feldsperling, Bluthänfling) zu vermeiden, sind die Gehölze und Bäume entlang des Strandwegs im Zuge dessen Neugestaltung zu erhalten (07_V). Da die zu versiegelnde Fläche extensiv bearbeitet worden ist (einmalige Bearbeitung 1x jährlich), dient sie als wichtiges Nahrungshabitat für wertgebenden Arten der Gilde. Daher sollte die Bepflanzung und Gestaltung der Außenanlagen der Ferienhaussiedlung möglichst mit einheimischen Gehölzen (z.B. Weißdorn, Schlehe, Wildrose) durchgeführt werden (08_V). Der Erhalt des brachliegenden Saums zur Ackerfläche bietet gerade zur Brutzeit die Möglichkeit zur Entwicklung von Insekten, welche von den Arten zur Aufzucht der Jungen benötigt werden (09_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Arten der Offenlandschaft

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Tötungsverbot

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (02_V).

Um eine Tötung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen mit Beginn der Brutzeit zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (04_V und 05_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Erhebliche Scheuch- und Störwirkungen in Form und Licht, Lärm und Erschütterung durch die Baufeldfreimachung wird durch eine Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden (02_V).

Die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) derart negative Bestandstrends auf, dass sie einer Gefährdungskategorie der Roten Liste oder zumindest der Vorwarnliste zugeordnet wurden.

Am östlichen Rand des UR auf der Ackerfläche wurde ein besetztes Revier der Feldlerche kartiert. Gassner et al. (2010) geben für die Feldlerche eine planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m an. Da der vermutete Reviermittelpunkt in einer Entfernung von etwa 45 m zu den Grenzen des neuen Plangebietes (Stand: 13.09.2022) liegt, ist nicht von einer Störung durch die Bauarbeiten z.B. die Aufstellung der Häuser auszugehen. Zudem werden die Arbeiten der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt (02_V). Gemäß Wagner (2014) meiden Feldlerchen große vertikale Strukturen wie Bäume am Waldrand und urbane Strukturen mit einem Abstand von 60 - 120 m. Hier ist zu beachten, dass es sich nicht um den eigentlichen Neststandort handelt. Zudem wurden während den Begehungen keine weiteren Feldlerchenreviere auf der Ackerfläche festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art aufgrund der Kulissenwirkung weiter auf die Ackerfläche ausweichen kann und dadurch das Revier bestehen bleibt. Eine erhebliche Störung der Feldlerchen wird auf dieser Grundlage ausgeschlossen.

Am östlichen Rand des UR wurde lediglich eine Brutzeitfeststellung der Wiesenschafstelze erbracht. Diese befindet sich in rund 87 m Entfernung zum neuen Planungsgebiets (Stand: 13.09.2022). Der Art wird von GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 30 m zugeschrieben. Da die Bauarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeit stattfinden (02_V) und zudem keine Überbauung des möglichen Reviers der Art stattfindet, kann eine ehebliche Störung durch die Arbeiten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot

Um eine Schädigung von einmalig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Vogelarten durchgeführt (02_V). Um eine Ansiedlung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten (04_V und 05_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (01_V).

Eine dauerhafte, großflächige Inanspruchnahme von im Jahr 2022 besetzten Revieren der Arten dieser Gilde erfolgt nicht. Gemäß WAGNER (2014) meiden Feldlerchen große vertikale Strukturen wie Bäume am Waldrand oder Wohngebiete mit einem Abstand von 60 - 120 m. Das ermittelte Feldlerchenrevier liegt in 100-120 m Entfernung zu dem bestehenden Wohngebiet bzw. zu der Gehölzkulisse am Strandweg. Hier ist zu beachten, dass es sich nicht um den eigentlichen Neststandort handelt. Zudem wurden während den Begehungen keine weiteren Feldlerchenreviere auf der Ackerfläche festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art aufgrund Kulissenwirkung weiter auf die Ackerfläche ausweichen kann und dadurch das Revier bestehen bleibt.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Arten der Siedlungsbereiche

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Türkentaube

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) der Arten der Gilde während der Durchführung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von Gebäuden durchgeführt werden. Die Gefahr einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Durch die geplante Ferienhaussiedlung wird eine Zubringerstraße mit Wendeanlage erbaut (s. Abbildung 2), welche voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren wird und daher von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen ist.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die ungefährdeten und wertgebenden Arten ausgeschlossen werden.



Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den ungefährdeten Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Türkentaube ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Population vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Population dieser weit verbreiteten und häufigen Arten. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die ungefährdeten Arten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Türkentaube) ausgeschlossen werden.

Der Haussperling und die Rauchschwalbe weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) einen derart negativen Bestandstrends auf, dass diese Arten in der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt werden. Sie sind somit betrachtungsrelevant.

Die Störungen durch dauerhafte optische und akustische Wirkungen werden nicht als erheblich eingestuft. zumal das angrenzende Gebiet Verkehrsaufkommen, Beleuchtung und Menschen vorbelastet ist. Zudem zeigen die wertgebenden Arten dieser Gilde eine enge Nähe zu menschlichen Strukturen und damit Lärmempfindlichkeiten eine untergeordnete oder zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten (GARNIEL et al. 2007). Die kartierten Reviere liegen alle innerhalb des bestehenden Wohngebietes südlich des Geltungsbereiches.

Aufgrund des Verhaltens und der Ökologie der Arten, kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Haussperling und die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs im bereits bestehenden Wohngebiet. Da hier keine Eingriffe stattfinden, treten keine Schädigungen von Fortpflanzungsstätten der Arten der Gilde in Verbindung mit dem Vorhaben ein.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Arten der Gewässer

Gänsesäger, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (02_V). Der mögliche Brutplatz des Gänsesägers liegt außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes. Die Küken des Gänsesägers springen mit rund einem Tag nach dem Schlupf aus der Bruthöhle und werden von dem Weibchen zum nächsten Gewässer getragen. Bei kontinuierlichem Baugeschehen (04_V) während der Brutzeit wird davon ausgegangen, dass bei einer erfolgreichen Brut in der Gärtnerei mögliche Küken und das Weibchen von dem Vorhabengebiet vergrämt werden und nicht über die Vorhabenfläche zu einem Gewässer gelangen. Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) von Teichrohrsänger und Teichhuhn kann während der Durchführung des Vorhabens ausgeschlossen werden, da die Nachweise dieser beiden Arten in rund 200 m Entfernung zum Vorhabengebiet liegen.

Die Gefahr einer Tötung des Gänsesägers durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Durch die geplante Ferienhaussiedlung wird eine Zubringerstraße mit Wendeanlage erbaut, welche voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren wird und daher von keinen erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen. Die Nachweise von Teichhuhn und Teichrohrsänger liegen 200 m vom eigentlichen Vorhabengebiet entfernt und kommen mit Baufahrzeugen nicht in Kontakt und sind daher nicht durch eine Tötung betroffen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010).

Die Durchführung der Baufeldfreimachung, sowie weiteren bauvorbereitenden Tätigkeiten außerhalb der Brutzeit (02_V) bzw. einem kontinuierlichen Baugeschehen mit Beginn der Brutzeit (04_V) können erheblichen Störungen für den Gänsesäger ausgeschlossen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den kurzfristig erhöhten Personenverkehr des Strandwegs in den Sommermonaten, aber gleichzeitiger Befahrung mit niedriger Geschwindigkeit (< 30 km/h) keine erhebliche Störung des Gänsesägers zur Brutzeit auftritt. Die Paarbildung der Gänsesäger findet bereits im Winterquartier oder auf dem Zug statt (BFN 2016, GARNIEL et al. 2010, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1995). Zudem zeigt die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm hat keine Relevanz (GARNIEL et al. 2010). Weiterhin ist der Strandweg und damit der mögliche Brutplatz des Gänsesägers in der alten Gärtnerei durch optische und akustische Reize wie den Verkehr sowie Spaziergängern mit Hunden des bereits bestehenden Wohngebietes vorbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass zu dem Beginn der Brutzeit (Anfang März) und dem Legebeginn ab frühestens Mitte März bis Ende März/Anfang April, an denen die Weibchen Brutplätze auswählen, keine erheblichen Störungen durch Urlauber verursacht werden. Die Art brütet mitunter in Parkanalgen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1995). Die Küken der Gänsesäger springen ab frühestens Ende April aus der Bruthöhle heraus, um dann von dem Weibchen an ein Gewässer getragen zu werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1995). Eine erhöhte Frequentierung durch Urlauber wird vor allem in den Sommermonaten erwartet.

Falls ein Brutgeschehen in der alten Gärtnerei stattfindet, so findet dies vor der Haupturlaubszeit statt und die sensiblen Zeiten zum Beginn der Brutzeit im März werden nicht erheblich durch Urlauber gestört. Im Bereich des Schlossparks Pötenitz stehen zudem Altbäume mit Schwarzspechthöhlen zur Verfügung. Ausweichende mögliche Nistplätze werden also in der Nähe angenommen. Zudem ist der Gänsesäger in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet, sodass nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen ist, da keine allgemeine Gefährdung der Population vorliegt (VÖKLER et al. 2014).

Die Reviere von Teichhuhn und Teichrohrsänger befinden sich am äußersten Rand des URs, am Ortseingang von Pötentiz. Der Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 200 m. Erhebliche Störungen zur Brutzeit werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Beide Arten sind Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit bzw. ohne spezifischen Abstandverhalten zu Straßen (GARNIEL et al. 2010). Für die Arten wird eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m bzw. 10 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Das Bauvorhaben befindet sowohl optisch als auch akustisch in ausreichendem Abstand zu den Brutvorkommen, um keine erheblichen Störungen auszulösen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Teichhuhn und Teichrohrsänger tritt durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht ein.

Eine durch erhebliche Störung ausgelöste Aufgabe des Brutplatzes des Gänsesägers wird aus den unter dem Störungsverbot genannten Gründen nicht erwartet.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

4.2 Fledermäuse

Eine Kartierung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, jedoch können von den aktuell 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten (BFN 2019a) 11 Arten potenziell im UR vorkommen (s. Tabelle 5). Das Arteninventar der potenziell vorkommenden Fledermausarten, welche alle im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, umfasst die folgenden Arten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Leitstrukturen und Jagdhabitate

Die nördlich und östlich der Vorhabenfläche befindlichen Gehölzbestände stellen potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitate für die vorwiegend strukturgebunden fliegenden Arten, wie Breitflügelfledermaus sowie Mücken- und Zwergfledermaus dar.

Auch die kleineren Gehölzstrukturen bzw. der brach liegende Streifen am westlichen Rand des UR können potenziell durch lokal erhöhtes Insektenvorkommen als Nahrungsquelle genutzt werden.

Die Straße "Strandweg" stellt einen potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Siedlungsbereich mit potenziellen Quartieren in Gebäuden und geeigneten Jagdhabitaten im Norden und Nordosten dar. Die offene, extensiv genutzte Fläche des URs ist für die im offenen Luftraum fliegenden und jagenden Arten, wie Großer Abendsegler und Zweifarbfledermaus zur Nahrungssuche geeignet. Einzelne Überflüge zu anderen Teilhabitaten sind in dem Bereich ebenso möglich.

Quartierpotenzial

Im Zuge einer Begehung zur Untersuchung von an das Vorhaben angrenzenden Einzelbäumen auf Quartierstrukturen bzw. Fortpflanzungsstätten (eigene Daten 2021) wurde kein Quartierpotenzial für Fledermäuse nachgewiesen. In der näheren Umgebung sind jedoch weitere Altbaumbestände, in denen Quartierstrukturen wahrscheinlich sind und welche für Arten wie den Großen Abendsegler sowie die Mücken- und die Zwergfledermaus geeignet sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der angrenzende Siedlungsbereich Gebäudebewohnenden Fledermausarten Quartierpotenzial in Fassadenspalten, Kellern, Dachstühlen, Schuppen usw. bietet. Quartiere von Fledermausarten wie der Zwerg-, der Breitflügel-, der Teichfledermaus sowie dem Braunen Langohr sind hier möglich.

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Aufgrund der dargestellten Habitatstrukturen im UR bzw. in der direkten Umgebung, ist ersichtlich, dass die lokalen Fledermauspopulationen durch das Bauvorhaben betroffen sein können. Die Betroffenheit ergibt sich hierbei v. a. durch die Nähe der Vorhabenfläche zu potenziellen Leitstrukturen, Jagdhabitaten und Quartieren. Durch die Nutzungsänderung auf der Fläche, kann es in dem Bereich der Gehölzstrukturen und des Brachsaumes zu einer Beeinträchtigung der Habitate bzw. zum Funktionsverlust/ -minderung kommen. Eine dauerhafte Veränderung durch einen Habitatverlust in Form von potenziellen Quartieren ist nicht zu erwarten, da Eingriffe in die umliegenden bzw. angrenzenden Baumbestände nach derzeitigem Planungsstand, nicht angedacht sind. Weiterhin sind keine Gebäude und somit auch keine potenziellen Gebäudequartiere direkt vom Vorhaben betroffen.

Durch das geplante Bauvorhaben sind baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärmund Lichtimmissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es betriebsbedingt zu Störungen in Form einer dauerhaften Veränderung der Lichtimmissionen durch die Beleuchtung der Fläche bzw. der Zuwegung (Straße Strandweg) kommen. Diese Veränderungen in der gewohnten Umgebung können tendenziell eine gewisse Scheuch- und Störwirkung in den potenziellen umliegenden Quartieren verursachen und degradierend auf die potenziellen Leitstrukturen und Jagdhabitate wirken (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010).

So kann intensiver baubedingter Lärm in der Nähe von Quartieren von schallempfindlichen Arten wie dem Braunem Langohr ein Meideverhalten auslösen, welches zumindest zu einer temporären Aufgabe des Quartiers führt. Die Auswirkungen von Erschütterungen auf Quartiere sind abhängig von der Intensität sowie der Distanz zwischen Quelle und Empfänger (HAENSEL & THOMAS 2006) und können ebenfalls zu einem Verlassen des Quartiers führen (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Ein konkreter Richtwert für die Erheblichkeit von Störungen in Form von Erschütterungen ist nicht bekannt. Jedoch ergaben die Recherchen von ANLAUF et al. (1997), dass Vibrationen im Winterquartier mit einer Dauer von unter 30 Minuten weniger kritisch für die Tiere sind. Demnach sind vor allem Ereignisse in der Nähe von Winterquartieren während der Winterruhe, die mehrere Stunden anhalten, als kritisch zu betrachten.

Durch Lichtemissionen kommt es zur direkten oder diffusen Bestrahlung benachbarter Habitate. Als Folge können essenzielle Habitate gänzlich unattraktiv oder graduell beeinträchtigt werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Art und Ausmaß der Lichtwirkung sind dabei art- bzw. artengruppenspezifisch (BRINKMANN et al. 2012) und abhängig von der Intensität und Dimension. Zu den besonders lichtsensiblen Fledermausarten (VOIGT et al. 2019) im UR gehören alle potenziell vorkommenden Arten der Gattung *Myotis* und die Breitflügelfledermaus. Bei diesen Arten (-gruppen) kann intensives Licht dazu führen, dass beleuchtete Habitate gemieden und somit weniger genutzt werden. Infolgedessen können Jagdgebiete verlegt und Flugstraßen sowie die ggf. damit verbundenen Quartiere aufgegeben werden. Generell reagieren alle Fledermausarten lichtscheu bei einer direkten nächtlichen Beleuchtung der Tages- und Winterquartiere bzw. der Einflugöffnung (VOIGT et al. 2019), welche zur Meidung oder Aufgabe des Quartieres führen kann. Bei temporären Ereignissen werden die Habitate allerdings einige Zeit nach Beendigung der Beleuchtung wieder wie zuvor genutzt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Die Störung durch Beleuchtung kann im Einzelfall jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermauskolonien führen.

Konkrete Richtwerte in Form einer Erheblichkeitsschwelle sind für die verschiedenen Fledermausarten bisher nicht bekannt, was im Zuge der Bewertung zu einer gewissen Als wesentliche Prognoseunsicherheit führt. Größen für die Beurteilung Funktionsminderung können die absolute und die relative Dimension des Habitatverlustes sowie die Qualität der Funktionsminderung herangezogen werden. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind zudem die funktionale Bedeutung der einzelnen betroffenen Flächen/Teilhabitate als auch die zeitliche Dimension der Beeinträchtigung (Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer) wichtig. Somit können mögliche und erhebliche Störungen durch Bauzeitenregelungen und/ oder eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Fläche vermieden werden. lm Falle von nicht vermeidbaren Nachtarbeiten, Baustellenbeleuchtung nach Möglichkeit immer auf das enge Baufeld zu beschränken.

Tötungsverbot:

Im Falle von bisher unerwarteten Nachtarbeiten kann eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch Kollision mit den Fahrzeugen, aufgrund der langsamen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen im Baustellenbetrieb in Zusammenhang mit dem präzisen Detektionsvermögen von Fledermäusen mittels Echoortung ausgeschlossen werden. Da im Zuge des Bauvorhabens keine Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen von Fledermäusen geplant sind, kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren in Verbindung mit der Zerstörung von Quartieren ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sollte es im Verlauf des Vorhabens doch nötig sein, einzelne Bäume zu fällen, so sind diese vor Fällung von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (07_V).

Störungsverbot:

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Licht- oder Lärmemission sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten hauptsächlich am Tage stattfinden werden. Im Falle von unumgehbaren Nachtarbeiten, kann eine Störung der nachtaktiven Tiere durch eine möglichst gezielte und auf das enge Baufeld beschränkte Baustellenbeleuchtung vermieden werden.

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Erschütterungen im Bereich von potenziellen Quartieren in den Bäumen oder Gebäuden sind nicht zu erwarten, aufgrund der Entfernung der potenziellen Quartiere zum Vorhaben, der bereits bestehenden Vorbelastung im Form von angrenzendem Verkehrslärm sowie den Lärmemissionen durch die angrenzenden bewohnten Gebäude.

Von den insgesamt 11 potenziell vorkommenden Arten zählen außer der Zweifarbfledermaus und dem großen Abendsegler alle Arten zu den strukturgebundenen bzw. bedingt strukturgebundenen Fledermausarten, wobei sich die Intensität der Bindung an die Gehölzstrukturen nochmals zwischen diesen Arten unterscheidet (BRINKMANN et al. 2012). Zu den bedingt strukturgebundenen Arten zählen z.B. die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus sowie die Zwerg- und Mückenfledermaus. Diese Arten fliegen während der Jagd und/ oder Transferflüge zwischen Teilhabitaten gerne entlang von Strukturen wie Waldrändern, Baumreihen und Hecken. Allerdings überfliegen diese Arten auch offene Flächen. Der Große Abendsegler und die Zweifarbfledermaus besitzen hingegen eine geringe Affinität zu Gehölzbeständen als Leitstruktur.

Der Verlust von ungestörten Jagdhabitaten, Leitstrukturen und/ oder Quartieren, aufgrund der durch die Beleuchtung der Zuwegung (Strandweg) zu erwartenden betriebsbedingten Lichtemissionen kann ggf. zu einer erheblichen Störung (Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes) der lokalen Fledermauspopulation führen.

Durch eine fledermausfreundliche Gestaltung und Ausrichtung der Straßen- und Gebäudebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme 06_V nach VOIGT et al. 2019), kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Durch das geplante Vorhaben sind keine baubedingten Beschädigungen bzw. eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu erwarten, da die Gehölzbestände laut der aktuellen Planung erhalten bleiben und die Zufahrt zu der Vorhabenfläche über eine bereits vorhandene Straße (Strandweg) erfolgen soll.

Sollte es im Verlauf des Vorhabens doch nötig sein einzelne Bäume zu fällen, so sind diese vor Fällung von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (07_V).

4.3 Amphibien

Auf der Vorhabenfläche existierten im Jahr 2022 keine Oberflächengewässer. Hinweise auf trockengefallene regelmäßig wasserführende Senken wurden nicht festgestellt.

Die im weiteren Umfeld zur geplanten Eingriffsfläche gelegenen Kleingewässer befinden sich teilweise in recht großen Distanzen (Luftlinie, kürzeste Entfernung):

Regenrückhaltebecken im Süden: 225 m

Torfstiche (Schutzgebiet) im Westen: 443 m

Grabensystem im Norden und Nordwesten: 336 m

Altnachweise der streng geschützten Arten Kammmolch und Moorfrosch liegen aus dem Umfeld der Schlossanlage Pötenitz vor (eigene Daten 2020). Die Vorhabenfläche kommt als potenzieller Landlebensraum der beiden Arten in Frage. Hierzu existieren anhand der angewendeten Kartiermethoden jedoch keine Daten. Die maximalen Wanderdistanzen der einzelnen Arten sind nachfolgend tabellarisch dargestellt.



Tabelle 9: Im UR potenziell vorkommende Amphibien-Arten und Angaben zum Wanderverhalten (nach GÜNTHER 1996 & BRUNKEN 2004)

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Erdkröte	März/April, Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Knoblauchkröte	März/April, Mai	Juli bis Oktober	500 - 800 m
Teichfrosch	März/April, Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Moorfrosch	März, Mai bis Oktober	Juni bis September	1000 m
Grasfrosch	Februar/März, April bis November	Juni bis September	8 - 10 km
Laubfrosch	April/ Mai, Mai bis Oktober	Juli/ August	> 10 km
Seefrosch	März bis Mai, September/Oktober	Juli bis Oktober	mehrere km
Rotbauchunke	April/Mai, Mai bis Oktober	Juli bis Oktober	1000 m
Nördlicher Kammmolch	Februar/ März, Juni bis November	Juni bis September	500 - 1000 m
Teichmolch	Februar bis April, Juni/ Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Wechselkröte	März/April bis Oktober	Juni bis September	1 -10 km
Kreuzkröte	März/April	Mai/Juni bis September/ Oktober	2 - 5 km

In den Jahren 2020 (Schloss Pötenitz, Entfernung ca. 100m) und 2022 (Umfeld Wiesenkamp, siehe Anhang 8) konnten neben Moorfrosch und Kammmolch (Schlossgelände) die Arten Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch nachgewiesen werden, die auf ähnliche Weise leben und vom Vorhaben betroffen sein können, wie die o.g. Arten. Die aktuell nachgewiesenen Taxa sind der Karte im Anhang zu entnehmen (Anhang 8).

Eine konkrete Betroffenheit der beiden genannten streng geschützten Arten erscheint, aufgrund der Entfernung in Verbindung mit weiteren potenziellen Landlebensräumen (v.a. Feldgehölze und Waldbestände, Grünland) fraglich, kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da sich die Vorhabenfläche bezogen auf die bekannten Fundorte im Schlossgelände innerhalb der maximalen Wanderdistanzen (Moorfrosch = 1000m; Kammmolch 500-1000m) befindet.

Tötungsverbot:

Das Tötungsverbot wird bezogen auf baubedingte (Baufeldfreimachung) sowie anlage- und betriebsbedingte Wirkungen geprüft.

Es wird gutachterlich empfohlen, mithilfe einer Zaunstellung (Maßnahme 10_V) samt Kleintiertunneln einen passiven Abfang im Zuge der möglichen Abwanderung aus der Vorhabenfläche in potenzielle Laichgewässer (Ende Februar bis Juni vor Baufeldfreimachung) durchzuführen.

Die Maßnahme würde in Teilen auch den besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten sowie Kleinsäugern das Verlassen des Eingriffsbereichs ermöglichen. Die im Gebiet nachgewiesenen besonders geschützten Arten (Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch) würden durch diese Maßnahme gleichsam vor einer Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung geschützt werden.

Weiterhin sind durch die Entwicklung der Fläche (anlagebedingte) Gullys und andere Kleintierfallen zu erwarten. Bei der Neuanlage derartiger Anlagen zur Sammlung und Führung von Wasser ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, die darauf achtet, dass keine dauerhaften und anlagebedingten Tierfallen entstehen (Maßnahme 11_V). Hierbei muss auch auf Borte und andere bauliche Barrieren geachtet werden, die die Tiere andernfalls vielfach in derartige Fallen leiten können.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungsverbot:

Das Störungsverbot wird bezogen auf baubedingte (Baufeldfreimachung und Bauphase) sowie anlage- und betriebsbedingte Wirkungen geprüft.

Durch die Umgrenzung des Baufeldes vor und während der Baufeldfreimachung sowie während der Erdarbeiten im Bauprojekt werden Störungen von wandernden Tieren vermieden (Maßnahme 10_V).

Die betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Gebiet wird sich negativ auf die Amphiben auswirken. Sie wird jedoch als nicht signifikant bewertet, um die lokalen Erhaltungszustände der streng geschützten Arten zu verschlechtern. Der Feldweg zwischen dem Schlossareal und der Vorhabenfläche stellt aktuell und auch nach Fertigstellung des vorgelegten Projektes kein Migrationshindernis dar. Zur Thematik von Tierfallen und Barrieren (v.a. Straßenborte) sei auf die Angaben zum anlagebedingten Tötungsverbot hingewiesen. Hierzu wird im Kapitel zum Tötungsverbot eine Maßnahme zur Vermeidung von Störungen und Tötungen herausgearbeitet (Maßnahme 11_V).

Durch Umsetzung der Maßnahme 10_V kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.



Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Der dauerhafte Verlust des Grünlandes und der Saumstrukturen zum Acker hin durch das Bauvorhaben wird als dauerhafter Verlust von Lebensstätten gesehen, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten ist.

Im Hinblick auf das Artenschutzrecht sind die zu erwartenden Verluste, aufgrund des Vorhandenseins von weiteren geeigneten Landlebensräumen der Amphibien im Umfeld (z.B. Laubwälder und Feldgehölze z.B. im Schlossgelände) als negative anlagebedingte Projektwirkung zu bewerten.

Die Notwendigkeit der Maßnahme CEF 1 (Anlage von 4 Totholzhaufen) ergibt sich aus dem Verlust von Grünland als potenziellem Landlebensraum der Tiere im Vorhabengebiet. Die CEF-Maßnahme dient zur Erhöhung der Anzahl und Qualität von Ruhestätten (Lebensstätten) im engen räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche und gleicht somit den bau- und anlagebedingten Verlust der Lebensstätten aus. Bei Einhaltung der Maßnahme CEF 1 kommt es zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

4.4 Reptilien

Im Zuge der Reptilienkartierung wurden keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten festgestellt, eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für streng geschützte Reptilienarten nicht erfüllt.

Jedoch wurden die beiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) mehrfach im Randbereich des UR und in den direkt angrenzenden Bereichen nachgewiesen. Von einer baubedingten Tötung von Individuen ggf. in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten muss ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden. Es wird daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Arten im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (nach § 14 Abs. 1 BNatSchG) im LBP zu betrachten sind, da der § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG auch für besonders geschützte Arten gilt. Aus gutachterlicher Sicht wird daher ein Abfang der Tiere aus dem Vorhabengebiet vor Baubeginn empfohlen.



Abbildung 4: Bei der Reptilienkartierung 2022 nachgewiesenen Arten und deren Verteilung im UR

A STATE OF THE PROPERTY.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Tabelle 10: Auflistung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
01_V	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB): Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u.g. Artenschutzmaßnahmen	Mit Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss aller artenschutzrelevanten Arbeiten	Flora/Fauna, Boden
02_V	Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG MV 2016), um eine Tötung von Brutvögeln zu vermeiden. Dazu zählen die Vorbereitungen des Baufelds sowie Fällungen von Einzelbäumen, Hecken, Sträuchern auf der Bebauungsfläche als auch entlang des Strandwegs.	Baufeldfreimachung vom 01.1028.02.	Brutvögel
03_V	Eingriffe in Gehölze, Mahd von Freiflächen: Sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden und die Durchführung dieser nicht außerhalb der Brutzeit besonders früh oder spät brütender Vogelarten möglich ist, ist eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze (vor der Fällung) durch einen fachkundigen Ornithologen auf das Vorhandensein von besetzten Nestern notwendig. Sollten Rückschnitte, Fällungen von Bäumen/Hecken/Sträuchern, sowie die Mahd von Freiflächen nach dem 28.02 bis zum 01.10., also während der Brutzeit, dennoch durchgeführt werden müssen, so ist das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die von dem Eingriff betroffenen o.g. Strukturen sind durch Fachpersonal (Ornithologie) mit Kenntnissen der betroffenen Arten auf	01.0228.02. und 01.1030.11. (Kontrolle von Gehölzen und Freiflächen auf besonders frühund spätbrütende Arten) 01.03 01.10. (Kontrolle von Gehölzen und Freiflächen für Eingriffe während der Brutzeit)	Brutvögel

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	Achtung: Sollten besetzte Nester vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.		
04_V	Kontinuierliches Baugeschehen: Bauarbeiten sind ab dem 01.03. kontinuierlich durchzuführen, um durch eine gleichbleibende Störung ein bauzeitliches Brutgeschehen in den zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen zu unterbinden.	ab 01.03 bis zum Ende der Brutzeit	Brutvögel
05_V	Dauerhafte Entfernung der entnommenen Hecken und Sträucher sowie Mahd der Grünflächen, um ein Brutgeschehen auf der Vorhabenfläche zu vermeiden. Sollte es kein kontinuierliches Baugeschehen während der Brutzeit ab Baufeldfreimachung geben, so ist ein Brutgeschehen zu unterbinden, indem die Freihaltung der Fläche regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum wiederaufgenommenen Baubeginn zu wiederholen ist (ca. alle 4 Wochen)	ab 01.03.	Brutvögel
06_V	- funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern (im Bereich des Strandwegs) - Ausrichtung und Abschirmung: Punktuell nach unten ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung von mehr als 0,1 lx in die angrenzenden Gehölzstrukturen durch eine entsprechende Überschirmung des Leuchtmittels und der Wahl von möglichst geringer Höhe der Beleuchtung - Anpassung der Lichtintensität: Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 - 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin (bernsteinfarbene Beleuchtung) - Keine Beleuchtung im Bereich der Einflugöffnungen zu potenziellen Quartier-	dauerhaft	Brutvögel, Fledermäuse

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	bereichen (Ausrichtung nicht in Richtung Gehölze)		
07_V	Erhalt der Gehölze und Bäume entlang des Strandwegs:	dauerhaft	Brutvögel, Fledermäuse,
	Bei der Neugestaltung des Strandwegs sind vorhandene Bäume und Gehölze möglichst zu erhalten.		
	Sollten diese doch entfernt werden müssen, so sind diese vor Entfernung durch Fachpersonal auf Fortpflanzungsstätten und Quartierstrukturen zu kontrollieren.		
	Gestaltung der Außenanlagen		
08_V	Bei der Gestaltung der Außenanlage der Ferienhaussiedlung ist eine Bepflanzung mit einheimischen Stauden, Gehölzen und Bäumen wie Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Holunder, Weißdorn und Hundsrose durchzuführen, welche eine wichtige Nahrungsquelle darstellen.	während der Gestaltung der Außenanlagen dauerhaft	Brutvögel, Reptilien, Amphibien (Insekten)
	Erhalt des Brachsaumes zur Ackerfläche		
09_V	Der Brachsaum zwischen Vorhabenfläche und Ackerfläche wird als wichtige Nahrungsquelle für alle wertgebenden Arten jeder Gilde (z.B. Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, Goldammer) erhalten.	dauerhaft	Brutvögel, (Reptilien)
	Temporärer Kleintierzaun/ passiver Abfang		
10_V	Zaunstellung (temporärer Amphibienzaun aus Wurzelschutzfolie, mind. 40 cm hoch, Einbindung mind. 10 cm in das Erdreich, Übersteigschutz nach außen gerichtet) samt Kleintiertunneln; passiver Abfang im Zuge der Abwanderung aus der Fläche in pot. Laichgewässer; Wartung und Instandhaltung des Zaunes während der Erdarbeiten zur Verhinderung von Einwanderung/ Passage der Vorhabenfläche im Zuge der saisonalen Migrationen	Februar bis Juni vor Beginn der Baufeldfreimachung (Phase des Fangs) sowie bauzeitliche Vorhaltung des Zaunes auch nach erfolgter Baufeldfreimachung	Amphibien Reptilien, Kleinsäuger

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
11_V	Planung von kleintiergerechten Wassersammlern und Wasserleitungssystemen (v.a. Gullys und Borte) im Zuge der ökologischen Baubegleitung zur Verhinderung von Tötungen und Störungen von Amphibien	In der Planungsphase/ Bauausführung	Kleintiere, Amphibien

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nachfolgend werden diejenigen Maßnahmen dargestellt, welche den Verlust von Lebensstätten der streng geschützten Arten kompensieren sollen.

Tabelle 11: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality)

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
CEF1	Schaffung von Landlebensstätten für streng geschützte Amphibienarten (hier: Kammmolch, Moorfrosch) auf dem zu erhaltenden Brachsaum (vgl. 09_V). Anlage von 4 Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1,5 m (Länge x Breite x Höhe) aus einer Mischung einheimischer Hölzer verschiedener Stärke (keine Weiden oder Gartenabfälle verwenden)	Vor Baubeginn	Amphibien

6 Zusammenfassung

Die FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH plant auf einem Grundstück in Pötenitz die Errichtung eines kleinen Ferienhausgebietes. Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. In Vorbereitung der Erstellung des AFBs wurden Kartierungen zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt.

Brutvogelkartierung 2022 ergab 43 im UR nachgewiesene Die Arten. Brutvogelgemeinschaft besteht aus Arten der Wälder und Gehölze, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie des Siedlungsbereichs. Zudem wurden einige wenige Arten der Gewässer nachgewiesen. Eine Kartierung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, jedoch können 11 Fledermausarten potenziell im UR vorkommen. Weiterhin kann eine Betroffenheit von streng geschützten Amphibienarten (Moorfrosch, Kammmolch) nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen von Tieren im Landlebensraum bzw. während der saisonalen Wanderungen im Vorhabengebiet potenziell möglich ist.

Im vorliegenden AFB werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen dargelegt sowie die Schaffung von Totholzhaufen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für streng geschützte Amphibienarten beschrieben, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Zuge der Reptilien- und Amphibienkartierung wurden aus diesen beiden Gruppen auch Arten festgestellt, welche nicht zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zählen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (nach § 14 Abs. 1 BNatSchG) im LBP zu betrachten ist. Aus gutachterlicher Sicht wird daher auch ein Abfang der besonders geschützten Reptilien- und Amphibienarten aus dem Vorhabengebiet vor Baubeginn empfohlen.

7 Quellenverzeichnis

ANLAUF, A., KALLASCH, C. & LEHNERT, M. (1997): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in der Zitadelle Spandau unter Berücksichtigung von Störeinflüssen. Bundesanstalt für Gewässerkunde 1047

BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991, 28 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band (1. Auflage). Wiesbaden: AULA-Verlag Wiebelsheim

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Lebensräume und Arten - Vogelarten (VS-RL). Online unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp (aufgerufen am 19.12.2022)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie - Kurzsteckbriefe. Online unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html (aufgerufen am 10.01.2023)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 (Berichtsperiode 2013 - 2018) - Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html (aufgerufen am 14.12.2022)

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, 116 S.

BRUNKEN, D. (2004): Amphibienwanderung zwischen Land und Wasser. NVN7 BSH Merkblatt 69.

DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. 1. Aktualisierung, Stand: August 2018.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. - Kosmos: Stuttgart. 399 S.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Auszüge aus dem Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr: Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung / Kompensation. unabgestimmter Entwurf, Trier/ Bonn. 28 S.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Leitfaden. 98 S.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn

GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg. 205 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C, MITSCHKE, A., SUDFELDT, C, EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP., B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. 799 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden, 498 S.

GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (G. Fischer), 825 S.

HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis., Nyctalus N.F. 11 (4): 344-358.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung - 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 32 S.

LFA (2022): Datenbank des Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik im NABU M-V e.V. (abgerufen am 31.10.2022)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): FFH-Bericht für Arten in M-V. - Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht. Online unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh bewertung arten mv tab.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand: 22.07.2015. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08. November 2016). Online unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE).

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022a): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie inkl. Artensteckbriefe. Online unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (aufgerufen am 12.12.2022)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php (zuletzt aufgerufen am 21.12.2022)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 73 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 374 S.

METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farnund Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. In: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7):13-358.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (LM) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Redaktionell überarbeitete Fassung vom 01.10.2019.

ORTLIEB (2021): Stellungnahme zum Arten- und Naturschutz

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand: Anfang 2012, (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3:



Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RUSSOW, B. (2010): Botanisches Artenmonitoring von FFH-Arten. Jahresbericht 2010 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung vom 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 54:13-112.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 275 S.

SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M. & HECKES, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. In: GRUTTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., RIES, M. (BEARB.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: AULA-Verlag Wiebelsheim.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen in Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Deutschland, 66 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Die Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, 51 S.

WACHLIN, V. (2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns (unveröffentlicht).

WAGNER, C. (2014): Blühflächen: ein Instrument zur Erhöhung der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft., In: Wagner, C., Bachl-Staudinger, M., Baumholzer, S., Burmeister, J., Fischer, C., Karl, N., Köppl, A., Volz, H., Walter, R. & Wieland, P. (Hrsg.): Faunistische Evaluierung von Blühflächen. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1: 79-102.

WOLFSMONITORING DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Bestätigte Wolfsvorkommen im Wolfsgebiet im Jahr 2022 in Mecklenburg-Vorpommern, online unter: https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/ (Abgefragt am 16.12.2022)

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBI. I S. 13622, geltende Fassung vom 29.07.2022.

FFH-RL (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Genutzte Programme

MultiBaseCS 5.0: Lösung zur einheitlichen Erfassung unterschiedlicher Artengruppen in einer Datenbank. Entwickelt durch die 34u GmbH. Online unter: https://www.multibasecs.de/

MultiBaseCS Mobile 2.0: Spezial-App für mobiles Kartieren. Entwickelt durch die 34u GmbH. Online unter: https://mobile.multibasecs.de/

Mapit GIS LTD (2021): Mapit GIS - GPS-Datenerfassung & Landvermessung, Version 7.8.0.0Core

QGIS-Entwicklungsteam (2022): Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.24.2 - QGIS Geographisches Informationssystem. Open-Source Geospatial Foundation Projekt. Online unter: http://qgis.osgeo.org

8 Anhang (Karte der Amphibienkartierung - Fundpunkte)



